

Erklärung über die Einkünfte des Ehegatten - Bundesrecht -



**Kommunaler Versorgungsverband
Baden-Württemberg**
- Beihilfeabteilung -
Postfach 10 01 61
76231 Karlsruhe

BF Beihilfenummer

Beihilfeberechtigter
Name

Vorname

Geburtsdatum

Hinweis:

Um den Lesefluss zu erleichtern, verzichten wir auf Mehrfachnennungen; die verwendeten Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter. Ebenso gelten alle ehebezogenen Begriffe auch für eingetragene Lebenspartnerschaften.

Nähere Informationen zu Ihren Rechten im Rahmen der Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung erhalten Sie im Internet unter www.kvbw.de/Informationspflichten.

Angaben zum Ehegatten

Name	Vorname	Geburtsdatum
------	---------	--------------

Übersteigt der Gesamtbetrag der Einkünfte nach § 6 Abs. 2 Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) des Ehegatten im **zweiten Kalenderjahr** vor Beantragung der Beihilfe 22.648 €? Bitte beachten Sie die nachfolgenden Erläuterungen.

ja

Falls ja, wird dieser Betrag im laufenden Kalenderjahr ebenfalls überschritten?

ja nein

nein

Erläuterungen:

- Die Summe der Einkünfte, vermindert um den Altersentlastungsbetrag, den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende und den Abzug nach § 13 Absatz 3 Einkommensteuergesetz (EStG), ist der Gesamtbetrag der Einkünfte nach § 2 Abs. 3 EStG. Den Gesamtbetrag der Einkünfte können Sie Ihrem Einkommensteuerbescheid entnehmen.
- Zum Gesamtbetrag der Einkünfte zählen auch vergleichbare ausländische Einkünfte.
- Wenn der Beihilfeberechtigte seinen dienstlichen Wohnsitz im Ausland hat oder in das Ausland abgeordnet ist (§ 3 BBhV) und sein Ehegatte aus diesem Grund ausländische Einkünfte durch eine aufgenommene oder fortgeführte Erwerbstätigkeit erzielt, bleiben diese ausländischen Einkünfte unberücksichtigt.
- Es wird das Einkommen des vorletzten Kalenderjahres vor der Antragstellung betrachtet. Maßgeblich für die Einkünftegrenze ist der Zeitpunkt des Antragsseingangs bei der Beihilfestelle, unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt die Aufwendungen entstanden sind. Für im Jahr 2026 gestellte Beihilfeanträge beträgt die Einkünftegrenze 22.648 €. Maßgebend hierfür sind die Einkünfte aus dem Jahr 2024
- Wird prognostiziert, dass der Gesamtbetrag der Einkünfte 22.648 € im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich nicht erreichen wird, so sind die Aufwendungen des Ehegatten unter dem Vorbehalt des Widerrufs bereits im laufenden Kalenderjahr beihilfefähig. Übersteigt der Gesamtbetrag der Einkünfte entgegen der Prognose die Grenze von 22.648 €, so ist die gewährte Beihilfe zurückzuzahlen.

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben. Mir ist bekannt, dass die gemachten Angaben Grundlage für die Beihilfegewährung sind. Ich verpflichte mich, Änderungen in den persönlichen Verhältnissen, die zu Veränderungen in der Beihilfefestsetzung führen können, unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Auf Anforderung der Beihilfestelle ist der Gesamtbetrag der Einkünfte durch Vorlage einer Kopie des Steuerbescheids oder, wenn dieser nicht oder noch nicht vorliegt, durch andere geeignete Unterlagen nachzuweisen. Weist der Steuerbescheid den Gesamtbetrag der Einkünfte nicht vollständig aus, können andere Nachweise gefordert werden.

Ort, Datum

Unterschrift des Beihilfeberechtigten/Bevollmächtigten
(ggf. schriftliche Vollmacht vorlegen)

BF - Bund - 6_2 - 01/2026

Kommunaler Versorgungsverband Baden-Württemberg - Körperschaft des öffentlichen Rechts

Hauptsitz
Ludwig-Erhard-Allee 19
76131 Karlsruhe
Tel. 0721 5985-0

Zweigstelle
Birkenwaldstraße 145
70191 Stuttgart
Tel. 0711 2583-0

Bankverbindung
Landesbank Baden-Württemberg
BIC: SOLADEST600
IBAN: DE24 6005 0101 0001 0008 58

Sie erreichen uns
siehe Homepage

Internet / E-Mail
www.kvbw.de
beihilfe@kvbw.de